

Verfügbarkeit von Gesundheitseinrichtungen) und Vorgaben für Politikinstrumente (wie Investitionen in die Nahrungsmittelsicherung oder in das Gesundheitswesen) so verknüpft werden, daß sogenannte Produktionsfunktionen (Beziehungen zwischen Einsatz- und Ergebnisgrößen) in bezug auf Komponenten der menschlichen Entwicklung für eine optimale Ziel-Mittel-Kombination in der Entwicklungsplanung genutzt werden können. Dadurch sollen dann Zielvorgaben in konkrete Aktionsprogramme auf Länderebene umsetzbar werden.

Spätestens bei dieser technokratischen Konzeptionalisierung einer nationalen Planung der menschlichen Entwicklung stellt sich die Frage nach den Trägern dieser ausgefeilten Entwicklungsstrategie. Zum Staat, den Interessengruppen, den politischen und sozialen wie auch den ethnischen Konstellationen finden sich kaum Hinweise; auch über Institutionen und nationale Kapazitäten findet sich wenig (obwohl in einigen Fallstudien Fragen dieser Art angesprochen werden). Der Abschnitt über die Implementierung der neuen Strategie hilft auch nicht viel weiter; es finden sich Forderungen nach besserem technokratischen Rüstzeug (bessere Sozialstatistiken, besseres Abstimmen von Sozialprogrammen, bewußtere Auswahl kosteneffektiver Technologien und dergleichen). Gerade in einem solchen Abschnitt zur Implementierung hätte man doch Anmerkungen zur politischen Umsetzung und zur Durchsetzung einer solchen Strategie erwartet.

Der Abschnitt über die Finanzierung der neuen Strategie ist ähnlich konzipiert. Es wird betont, daß jedes Entwicklungsland auf jedem Niveau der Wirtschaftsentwicklung und der menschlichen Entwicklung über genügend Optionen der Finanzierung verfügt (so über neue Einnahmen oder die Umstrukturierung der Ausgaben innerhalb und auch zwischen den Sektoren), doch wird trotz einiger weniger Beispiele nicht deutlich, wie neue Finanzierungsmodelle für die menschliche Entwicklung genutzt, verallgemeinert und politisch auch durchgesetzt werden können. Es folgt daher zur (redaktionellen) Absicherung der Hinweis auf externe Finanzierungsnotwendigkeiten und letztlich die Forderung nach einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung. Eine neue Konditionalität seitens der Geberländer – eine Bindung der Mittelvergabe an gemeinsam vereinbarte Ziele und Aktionsprogramme mit Bezug auf Elemente ökonomischer und menschlicher Entwicklung – soll verhindern, daß Entwicklungshilfeleistungen etwa für Militär- und Luxusausgaben verwendet werden. Strategische Interessen der Geberländer und ökonomische Interessen der Nehmerländer haben aber bisher fast überall Ansätze einer neuen Konditionalität als undurchführbar erscheinen lassen.

Zur Gesamtbewertung

Die Zusammenstellung von Fakten, Tendenzen, Analysen und der umfangreiche

Tabellenteil sind von großem Interesse. Die Indikatoren der menschlichen Entwicklung im Tabellenteil schließen eine Lücke, die bisher neben den Weltentwicklungsindikatoren der Weltbank und den Finanz- und Handelsindikatoren von IMF, UNCTAD und GATT noch bestand, wodurch nunmehr neben Handels- und Strukturungleichgewichten auch Ungleichgewichte im Bereich der menschlichen Entwicklung international in den Blick geraten. Zudem dient als Länder-Rangordnungskriterium nicht mehr allein das Einkommen (beziehungsweise der Außenhandelsstatus), sondern der Grad der menschlichen Entwicklung. Diese Alternative zu Etabliertem rechtfertigt allein schon die Weiterarbeit am HDI. Um bestehen zu können, wird aber eine bessere Absicherung und Bewertung der Quellen für die verwendeten Indikatoren notwendig sein. Eine Zusammenarbeit zwischen den internationalen Organisationen bei der Erarbeitung und Bewertung von ökonomischen und sozialen Indikatoren wird notwendigerweise immer dringlicher werden; dennoch wird der Versuch einer eigenständigen Profilierung die Arbeit der Spezialorgane und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen prägen, was sich nicht zuletzt in den Jahresberichten der Organisationen zeigt. Von Relevanz dürften im HDR auch zukünftig die Spezialabhandlungen sein, die offensichtlich für jede Ausgabe vorgesehen werden, so im Bericht 1990 zum Thema 'Urbanisierung und menschliche Entwicklung'. Auch dieser besondere Bereich kann Aktionsprogramme und weitere Analysen stimulieren.

Festhalten läßt sich, daß es für den entwicklungspolitisch Interessierten notwendig sein wird, in Zukunft parallel zum Weltentwicklungsbericht den Bericht zur menschlichen Entwicklung zu lesen; für beide Reports gilt aber, daß aus den Inhalten der Berichte nicht unbedingt Rückschlüsse auf das faktische Verhalten der Organisationen gezogen werden können.

Karl Wohlmuth □

Sozialfragen und Menschenrechte

Frauenrechtsausschuß: 9.Tagung – Maßnahmen gegen Arbeitsüberlastung und mangelhafte Berichtsmoral – Fragen an die Bundesrepublik Deutschland in Sachen Abtreibungsregelung (27)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1989 S.176ff. fort. Text des Übereinkommens: VN 3/1980 S.108ff.)

I. Zum neunten Male tagte dieses Jahr die Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), um die Fortschritte der (bei Ende der Tagung 100) Vertragsstaaten bei der Umsetzung des entsprechenden Übereinkommens an Hand von Staatenberichten zu überprüfen. Dem Gremium (bis Mitte April 1990 gültige Zusammensetzung: VN 5/1989 S.184) gehören 23 ausschließlich weibliche Mitglieder an.

Die Tagung fand vom 22.Januar bis zum 2.Februar 1990 in New York statt. Angehts eines Überhangs von fünf Erst- und 18 Zweitberichten (nicht gerechnet die insgesamt 69 überfälligen Berichte) erwies sich der in Artikel 20 der Konvention bestimmte reguläre Zeitrahmen von zwei Wochen erneut als zu knapp bemessen. Doch wird der Ausschuß wegen der nachhaltig angespannten Finanzlage der Vereinten Nationen bei realistischer Einschätzung wohl noch längere Zeit mit dieser etatbedingten Beschränkung leben müssen. Zu einer gewissen Entlastung hat die Einrichtung einer fünfköpfigen Arbeitsgruppe geführt, die kurz vor der Tagung zusammentritt, um die zu behandelnden Berichte zu analysieren und einen Fragenkatalog herauszuarbeiten. Dieses – offenbar nicht so kostenintensive – Verfahren soll zunächst fortgeführt werden, im nächsten Jahr wegen des großen Pensums sogar mit einer auf fünf Tage erweiterten Sitzungsperiode.

Ein wachsendes – und keineswegs auf den Frauenrechtsausschuß beschränktes – Problem liegt in der unzureichenden Erfüllung der Berichtspflichten durch eine Anzahl von Vertragsstaaten, ein Mißstand, der die Wirksamkeit der Kontrolle unabhängig von der chronischen Arbeitsüberlastung des Organs nachhaltig zu beeinträchtigen droht. Abhilfe erhofft man sich insoweit von einer Vereinheitlichung der Richtlinien, welche die verschiedenen Menschenrechtsgruppen jeweils für die Erstellung der Erstberichte entwickelt haben. Dadurch soll denjenigen Vertragsstaaten, die auf Grund einer Vielzahl von Konventionen umfangreichen Verpflichtungen zur Berichterstattung unterliegen, eine rationellere Arbeitsweise ermöglicht werden. Ein Entwurf der einheitlichen Richtlinien lag dem Frauenrechtsausschuß auf seiner diesjährigen Tagung zur Genehmigung vor. Dieser legte in seiner Stellungnahme unter anderem Wert auf den klarstellenden Hinweis, daß für jedes der betreffenden Kontrollorgane weiterhin organspezifische Erfordernisse hinsichtlich der Berichterstattung bestehen. Er mag sich dabei auch auf seine außergewöhnlich hohen Anforderungen an die Genauigkeit der Staatenberichte bezogen haben, da er sich von deren sorgfältiger Prüfung offenbar eine wirksamere Kontrolle verspricht.

II. Der Berichtsprüfung unterlagen dieses Jahr sieben Erst- und fünf Zweitberichte, aus denen einmal mehr erkennbar wurde, daß die Gleichstellung der Frau de jure voranschreitet, de facto aber selbst in hochentwickelten Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland oder Großbritannien noch weit von ihrer Verwirklichung entfernt ist. Ein zentrales Hindernis liegt in der traditionellen, durch Rollenklischees geprägten Denkweise, deren Wandlung sich – auch in Regierungskreisen – nur langsam vollzieht.

In der Bundesrepublik Deutschland hat dies nach den Ausführungen der Regierungsvertreterin zur Folge, daß die Frauen immer noch überwiegend in sogenannten Frauenberufen mit zumeist niedrigem Lohnniveau und geringen Aufstiegschan-

cen beschäftigt sind, während sich die einflußreichen und lukrativen Bereiche der Politik und Wirtschaft fest in Männerhand befinden. Pilotstudien hätten gezeigt, daß Frauen in »nichttraditionellen« Berufen – etwa im Handwerk – keineswegs schlechter (eher besser) qualifiziert seien als ihre männlichen Kollegen, in der Praxis sich aber häufig das sexistische Verhalten der Kunden als Hemmschuh auswirke. Angesichts dessen darf die Tendenz zur Anpassung, das heißt zur Wahl eines »Frauenberufs«, nicht verwundern. Zwischen den Zeilen gab die Regierungsvertreterin ferner zu verstehen, daß die Einstellungspraxis der Arbeitgeber in Wirtschaft und Industrie nicht weniger diskriminierend sei, der arbeitsrechtliche Schutz insoweit aber weitgehend versage, da niemand zur Einstellung bestimmter Personen gezwungen werden könne und Einrichtungen wie Ombudsleute in der Bundesrepublik fehlten. Auf die Möglichkeit angesprochen, gemäß Art.4 des Übereinkommens zeitweilig positiv diskriminierende Maßnahmen (zum Beispiel eine gesetzliche Quotenregelung ähnlich derjenigen im Schwerbehindertengesetz) zu ergreifen, erwiderte die Regierungsvertreterin, daß derartige Vorhaben häufig unter dem Gesichtspunkt der im Grundgesetz garantierten Chancengleichheit in Zweifel gezogen würden – ein Argument, das angesichts der tatsächlichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt bei mancher Frau auf wenig Verständnis stoßen mag.

Die Repräsentantin der Bundesrepublik machte auch keinen Hehl daraus, daß trotz aller Anstrengungen der letzten Jahre, die Frauen bei der Koordination von Familie und Beruf zu unterstützen, die Möglichkeiten zum Beispiel im Bereich der Kinderbetreuenden Einrichtungen noch längst nicht ausgeschöpft seien. Ferner fehle es noch weitgehend an einer Beteiligung der Männer im häuslichen Bereich, mit der Folge, daß zumeist Frauen einer – vergleichsweise schlecht bezahlten und außerdem die Karrieremöglichkeiten stark beeinträchtigenden – Teilzeitbeschäftigung nachgingen. Eine Aufwertung der Teilzeitarbeit könne hier Abhilfe schaffen. (Im übrigen dürfte eine durchgreifende Verbesserung der Situation berufstätiger junger Frauen und Mütter nur durch den Abbau der allgegenwärtigen und ebenso hinderlichen Klischeevorstellungen zu erreichen sein, so daß vor allem der Aufstieg in gehobene Positionen nicht mehr unter Hinweis auf einen potentiellen Ausfall wegen Schwangerschaft und die vermeintlich geringere Einsatzfähigkeit von Müttern verwehrt wird.)

In einer vom Ausschuß geforderten Stellungnahme zum Abtreibungsverbot erläuterte die Regierungsvertreterin im einzelnen dessen strafrechtliche Relevanz, ohne jedoch näher darauf einzugehen, inwiefern sich diese Regelung und deren praktische Auswirkung mit Art.12 der Konvention (gleichberechtigter Zugang zu Gesundheitsfürsorgediensten) und insbesondere der aus Art.2g folgenden Verpflichtung zur Abschaffung diskriminierender Strafvorschriften verträglich. Eine vom Ausschuß an-

geregte Rücknahme des Vorbehalts zu Art.7b des Übereinkommens (Recht auf Wahrnehmung »aller öffentlichen Aufgaben«) lehnte die Repräsentantin ab, da das Grundgesetz (Art.12a Abs.4 Satz2) den militärischen Dienst mit der Waffe für Frauen untersage und diese Regelung auf breite Zustimmung in der weiblichen Bevölkerung stoße.

Festzuhalten ist noch, daß der Erstbericht der Bundesrepublik Deutschland zum 9. August 1986 fällig war, jedoch erst zwei Jahre später vorgelegt wurde.

Die Probleme *Großbritanniens* bei der Umsetzung der Konvention gleichen denjenigen in der Bundesrepublik. Immerhin aber scheint nach den Erläuterungen der Regierungsvertreterin die Rolle der Frau in der Wirtschaft anerkannt und die Akzeptanz weiblicher Arbeitnehmer in traditionell männlichen Domänen erheblich gestiegen zu sein, wenngleich immer noch zu wenige Frauen in Spitzenpositionen vordringen und die Konditionen (Aufstiegsmöglichkeiten und Bezahlung) speziell bei Halbtagsbeschäftigung schlechter sind als diejenigen der männlichen Kollegen. Zuversicht äußerte die Repräsentantin auch hinsichtlich einer Erhöhung des Frauenanteils im britischen Parlament, der nach den Feststellungen des Ausschusses noch unter dem europäischen Durchschnitt liegt. In anderen Bereichen hingegen ist eine Änderung der bestehenden Verhältnisse seitens der Regierung nicht beabsichtigt. So wird ungeachtet der Befürchtung, daß getrenntgeschlechtliche Erziehung durch unterschiedliche Erziehungsmethoden ungewollt diskriminierende Wirkung entfaltet, eine Reduktion dieses in England und Schottland verbreiteten Schulsystems nicht angestrebt. Angesichts der Anzahl und des Umfangs der britischen Vorbehalte verließ der Ausschuß seiner Besorgnis Ausdruck, daß die Konventionsziele dadurch unterlaufen werden könnten. Dem trat die Repräsentantin *Großbritanniens* entgegen, indem sie den interpretatorischen Charakter der Vorbehalte herausstrich und beteuerte, daß diese ständig überprüft würden. In *Tansania* stehen zwar noch nicht sämtliche Gesetze und Praktiken im Einklang mit der Konvention, doch zieht es die Regierung nach den Ausführungen ihrer Vertreterin vor, diese Mißstände systematisch zu beseitigen, statt Vorbehalte zu den betreffenden Artikeln des Übereinkommens zu erklären. Zu diesem Zweck hat sie eine vom Frauenrechtsausschuß besonders begrüßte Quotenregelung eingeführt, um die Teilnahme von Frauen auf den verschiedenen Ebenen der Entscheidungsfindung in den politischen Organen zu gewährleisten. Das System habe sich als sehr effektiv erwiesen, wenngleich an Politikerinnen höhere Anforderungen gestellt würden als an ihre männlichen Kollegen. Im übrigen setzt die Regierung in erster Linie auf die Weiterentwicklung ihres Landes, insbesondere im Bereich der Gesundheitsfürsorge und Erziehung, und schreckt insoweit auch nicht vor drastischen Maßnahmen zurück (zum Beispiel durch die Verhängung von bis zu fünf Jahren Gefängnis für einen

Mann, der ein Schulmädchen schwängert und ihm dadurch die weitere Ausbildung erschwert).

Malawi steht im Hinblick auf die Gleichstellung der Frauen noch am Anfang seiner (auch rechtlichen) Entwicklung, doch hat die Regierung nach den Worten ihrer Vertreterin erste Schritte bereits unternommen. Diese betreffen vornehmlich die Aufklärung und Erziehung, um zum Beispiel Polygamie, Kinderreichtum (im Schnitt 7,5 Kinder) und Analphabetismus zu bekämpfen.

Mit großen Bedenken nahm der Ausschuß die beim Beitritt zur Konvention erklärten umfangreichen Vorbehalte *Thailands* zur Kenntnis, durch die einige Kernbestimmungen des Vertragswerks (zum Beispiel Art.15: Gleichheit vor dem Gesetz, uneingeschränkte Rechtsfähigkeit, freie Wahl des Wohnsitzes) betroffen seien, so daß sie letztlich insgesamt ins Leere laufen könnten. Tatsächlich stehen in wichtigen Bereichen noch nicht einmal die Gesetze im Einklang mit dem Übereinkommen, weshalb es nach innerstaatlichem Recht auch noch nicht ratifiziert wurde. Die Regierungsvertreterin gab in ihren Ausführungen zu verstehen, daß sich die Entwicklung wegen der fest in der thailändischen Bevölkerung verankerten traditionellen Strukturen speziell im Familienrecht nur langsam vorantreiben ließe. So werde auch die Beteiligung von Frauen in der Politik dadurch beeinträchtigt, daß diese im Konflikt mit dem herkömmlichen Frauenbild stehe. Auf das Problem der Prostitution und des Sex-tourismus angesprochen, erwiderte die Repräsentantin, daß derlei von ihrer Regierung keinesfalls unterstützt werde und es darauf ankäme, den privaten Sektor umzustimmen (ohne jedoch anzudeuten, ob von der Regierung irgendwelche Maßnahmen hierzu ergriffen wurden).

Die Anstrengungen der *peruanischen* Regierung zur Verwirklichung der Konventionsziele stoßen nach den Erläuterungen ihres Vertreters auf Grund der angespannten wirtschaftlichen und politischen Situation im Lande auf vor allem finanzielle Grenzen. So fehle es bereits an den Mitteln für eine ausreichende Gesundheitsfürsorge (einschließlich der Versorgung mit Kontrazeptiva). Die Gesetze seien noch nicht auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention überprüft worden, obwohl sie vermutlich eine Anzahl diskriminierender Bestimmungen enthielten. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau sei aber in der Verfassung verankert, die – ebenso wie das Übereinkommen – den einfachen Gesetzen vorgehe. Bemerkenswert erscheint die strafrechtliche Regelung von Gewalttaten innerhalb der Familie, wonach der Umstand, daß sich die Tat gegen ein Familienmitglied (zum Beispiel die Ehefrau) richtet, besonders schwer wiegt und eine höhere Bestrafung rechtfertigt.

Eine außerordentlich kritische Überprüfung erfuhr der Bericht der *Türkei*. Die Ausschußmitglieder beanstandeten unter anderem das niedrige Mindestalter für die Eheschließung (14 Jahre) als Hindernis für Ausbildung und Berufstätigkeit der jungen

Mädchen, die Notwendigkeit der Zustimmung des Ehemannes zur außerhäuslichen Berufstätigkeit seiner Frau sowie die vergleichsweise niedrige Bestrafung der Vergewaltigung einer Prostituierten. Ferner mißbilligte das Komitee die Vorbehalte zu Art.15 und Art.16 (Gleichbehandlung im Familienrecht). Einige Ausschußmitglieder formulierten ihren Eindruck von dem ersten Bericht der Türkei dahin gehend, daß die türkische Regierung die Verantwortung für die Ungleichbehandlung der Frauen in ihrem Lande offenbar bei den Frauen suche und deren Kampf um die Gleichberechtigung nur halbherzig unterstütze.

Die Behandlung von Zweitberichten begann mit der Erörterung des Reports der Ukraine. Diese Sowjetrepublik stellte vor allem die Errungenschaften und weiteren Zielsetzungen der Perestroika in den Vordergrund. Nach den Ausführungen der Regierungsvertreterin kann jedoch die gestiegene Präsenz der Frauen in gehobenen Positionen und in der politischen Führung nicht darüber hinwegtäuschen, daß die meisten Frauen wegen der ungleichen Verteilung der häuslichen Aufgaben zwischen Familie und Beruf wählen müssen.

Zu einer ähnlichen Entwicklung hat die Perestroika in der Mongolei geführt, wenn gleich die Doppelbelastung der Frauen dort eher auf dem Mangel an Kindertagesstätten beruht. Die Fortschritte bei der tatsächlichen Gleichstellung der Frauen sind beachtlich, möglicherweise als Folge der strafrechtlichen Verfolgung einiger diskriminierender Handlungen.

Demgegenüber haben sich die Verhältnisse in Mexiko trotz einiger Anstrengungen der Regierung seit dem Erstbericht kaum verändert. Sie seien – so die Regierungsvertreterin – durch die anhaltende wirtschaftliche Krise, hohen Analphabetismus (20,6 vH bei den Frauen) sowie Alkoholismus und Drogenabhängigkeit geprägt.

Auf Kritik der Ausschußmitglieder stießen einige Ausführungen des ägyptischen Regierungsvertreterers. So träfe es zwar zu, daß der Islam den Frauen auch Rechte und Privilegien einräumt, doch sei deren Wahrnehmung auf Grund von Fehlinterpretationen des Koran praktisch nicht möglich. Ferner könne dem Repräsentanten nicht darin gefolgt werden, daß die Gleichstellung der Frauen vom wirtschaftlichen Entwicklungsstand des Landes abhängen. Bedenklich sei schließlich die hohe Rate weiblicher Schulabgänger und Analphabeten sowie der Umstand, daß dem Zeugnis einer Frau weniger Gewicht beigemessen werde als demjenigen eines Mannes.

Beachtliche Fortschritte sind dagegen in Kanada erzielt worden. Dies sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß die Gleichstellung der Frauen eines der vorrangigen politischen Ziele der Regierung darstelle und die Rolle der Frauen in der Wirtschaft auch von der Unternehmerschaft anerkannt worden sei. Die Neuerungen umfaßten auch eine Reform des Abtreibungsrechts, durch die vor allem die Strafandrohung beseitigt und die Abtreibung als medizinische Entscheidung zwischen Patientin und Arzt geregelt worden sei.

III. Abschließend gab der Ausschuß gemäß Art.21 des Übereinkommens *allgemeine Empfehlungen* ab: Die Staaten wurden dazu aufgerufen, Maßnahmen zur Unterbindung der Beschneidung von Frauen zu treffen, und bei einzelstaatlichen Vorhaben zur Vorbeugung vor und Eindämmung von Aids sei darauf zu achten, daß eine Diskriminierung von Frauen vermieden werde.

Kerstin Jung □

Rechte des Kindes: Konvention jetzt in Kraft (28)

(Vgl. Martina Palm-Risse, Hilfe für die Wehrlosen. Die Konvention über die Rechte des Kindes, VN 3/1990 S.101ff. Text des Übereinkommens: VN 3/1990 S.112ff.)

In Kraft getreten ist die *Konvention über die Rechte des Kindes* am 2.September 1990, dem 30.Tag nach Hinterlegung der 20.Ratifikationsurkunde. Am 20.November vergangenen Jahres hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Vertragswerk, das zum ersten Mal in einem eigenständigen Dokument in völkerrechtlich verbindlicher Form die Rechte der Kinder festschreibt, ohne förmliche Abstimmung mit Resolution 44/25 angenommen – auf den Tag genau 30 Jahre nach Verabschiedung der 'Erklärung der Rechte des Kindes' (Text: VN 3/1979 S.79f.) durch die 14.Generalversammlung. Neben der Formulierung der Rechte des Kindes (Teil I) enthält das Regelwerk in Teil II die Festlegung der Überprüfungsmechanismen, die sich an den Verfahren vergleichbarer Übereinkommen orientiert; vorgesehen ist eine Berichtspflicht im Fünfjahres-Rhythmus für alle Staaten, die sich der Konvention unterworfen haben. Überprüfungsorgan wird ein zehnköpfiger Sachverständigenausschuß sein, der in der Regel einmal jährlich am Sitz der Vereinten Nationen zusammentreten wird.

Das Übereinkommen schreibt neben den Grundrechten und -freiheiten, die bereits im Rahmen der anderen Menschenrechtsinstrumente angesprochen sind, eine Reihe kinderspezifischer Rechte fest: So haben sich Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen am Wohle des Kindes zu orientieren; die leibliche Familie wird als dasjenige Umfeld anerkannt, das der Entwicklung der Kinder am zuträglichsten ist, womit die Notwendigkeit der Familieneinheit sowie die primäre Verantwortung der Eltern für Erziehung und Entwicklung des Kindes betont werden. Ferner wird der Anspruch des Kindes auf besonderen Schutz und Beistand des Staates in Fällen wie der Trennung des Kindes von seiner Familie, der physischen oder psychischen Mißhandlung des Kindes, seiner Verwahrlosung oder Ausbeutung herausgehoben. Umstritten war die Festlegung einer Untergrenze, ab der Kinder Militärdienst leisten und somit auch an bewaffneten Konflikten teilnehmen können; die Festlegung des Mindestalters auf 15 Jahre bringt einen wenig rühmlichen kleinsten gemeinsamen Nenner zum Ausdruck. Schließlich will die Konvention noch die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Mißhandlung oder Folter waren, sicherstellen und bestimmte Mindestgarantien für die Behandlung von Kindern in Strafverfahren gewährleisten.

Die mittlerweile 50 Staaten, für die das Übereinkommen nunmehr verbindlich ist (Stand: 30.September 1990), sind: Ägypten, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Heiliger Stuhl, Honduras, Indonesien, Kenia, Korea (Demokratische Volksrepublik), Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Schweden, Senegal, Seschellen, Sierra Leone, Simbabwe, So-

71 Staats- und Regierungschefs aus aller Welt trafen am 29. und 30.September in New York anlässlich des vom UNICEF organisierten 'Weltgipfels für die Kinder' zusammen und verpflichteten sich in einer gemeinsamen Abschlusserklärung, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Not der Kinder in der Welt zu lindern. Für die Bundesrepublik Deutschland sprach Bundespräsident Richard von Weizsäcker (am Konferenztisch als 4. v. l. zwischen den Vertretern Guinea-Bissaus und Gambias sitzend).

